Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 5 (1911)
Heft: 24

Rubrik: Zur Unterhaltung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein warnendes „husch husch“ und erheben sich in die Luft.

Wenn ein Zaunkönig — bekanntlich der kleinste Vogel bei uns — eine Gefahr durch seinen Ruf (Stimme) verkündet, so sammeln sich sofort die Vögel verschiedener Gattung um ihn. Sie haben seinen Ruf verstanden. Sie wollen den Zaunkönig beschützen.

Wenn eine Schwalbe einen Sperber oder einen anderen Raubvogel erblickt, so durchfliegt sie kreischend[1]) die Luft. Diesen Schrei verstehen aber nicht nur alle Schwalben, welche in der Nähe sind, sondern auch die Finken und Sperlinge geraten in Unruhe.

Ein Landwirt beobachtete eine Gans, welche während vierzehn Tagen auf ihrem Neste gebrütet hatte, daß sie eines Tages dasselbe verließ. Er sah, daß sich die Gans in ein Nebengebäude begab. Dort stand eine jüngere Gans. Die alte Gans brachte die jüngere nun mit zu ihrem Neste. Sofort kletterte die jüngere Gans in das Nest und brütete. Sie zog auch später die Brut auf. Die alte Gans aber legte sich, sobald sie gesehen, daß die junge den Platz im Neste eingenommen hatte, zur Seite des Nestes nieder und starb. Die alte Gans mußte also auf irgend eine Weise der anderen Gans ihre Angst und Krankheit mitgeteilt haben, damit diese die Eier fertig ausbrüte. (Schluß folgt)

Zur Unterhaltung

Tinte der alten Römer hat man jetzt bei Ausgrabungen in Westfalen im alten Römerkastell bei dem Orte Haltern gefunden. Ein Kastell war eine starke Befestigung. Solche römischen Kastelle hat man in Deutschland an verschiedenen Stellen wieder aufgedeckt. Man entdeckte in obigem Orte ein Gefäß mit einer schwarzen Flüssigkeit. Man löste diese auf und erhielt Tinte, welche aber mehr einer schwarzen Tusche ähnlich war. Man hat sich also schon zur Zeit des bekannten Kaisers Augustus einer Art Tusche als Tinte bedient, gerade so, wie dies Chinesen und Aegypter taten.

Wie gefährlich das Handwerk eines Tauchers ist, zeigt uns folgender Vorfall, welcher aus San Franzisko gemeldet wird. Ein Taucher war in den Innenraum eines untergegangenen Schiffes gestiegen. Er stieß dort auf einen ungeheuern Tintenfisch. Derselbe schlang einen seiner ziemlich dicken Fühler um das Bein des Tauchers unterhalb des Knies. Gleich darauf wickelte sich ein zweiter Arm des Meerungeheuers um die Hüfte des Tauchers. Der Taucher hackte entsetzt mit seinem Messer auf die Fühler des Tintenfisches ein und gab nach oben hin das Zeichen zum Aufzug. Zwei weitere Arme des schrecklichen Tieres streckten sich aus der Dunkelheit hervor. Der eine Fühler griff um den Hals des Tauchers. Der Mann hatte nur noch seine linke Hand frei, mit welcher er wie ein Wahnsinniger kämpfte. Der Taucher hackte auf die Fühler ein, bis das Meerungeheuer halb tot war. Immer zog der Tintenfisch mit der letzten Anstrengung den Taucher näher an sich. Doch der Taucher stieß ihm sein Messer wiederholt in den Kopf, bis endlich der Tintenfisch verendete. Der Taucher wurde nun halb ohnmächtig an die Oberfläche gebracht. Der Tintenfisch aber wurde dann emporgehoben und öffentlich zum Anschauen ausgestellt.

[1]) kreischen = vor Schreck oder Zorn laut aufschreien.

Büchertisch

Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muß. Darstellung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Fragen und Antworten von Dr. Ed. Kuhn, Rechtsanwalt in Zürich. 162 Seiten, 8°, Zürich 1911. Verlag: Art. Institut Orell Füßli. Gebunden in Leinwand Fr. 2. —.

Mit dem 1. Januar 1912 haben wir in der Schweiz das seit hundert Jahren von vielen Patrioten ersehnte einheitliche Zivilrecht. Mitzuhelfen, daß die Erkenntnis rasch in weite Kreise dringt, soll die Aufgabe des vorliegenden Buches sein. Praktische Fragen, wie sie jedem einzelnen tagtäglich auftauchen, werden aufgeworfen und sofort in einer für das Leben brauchbaren Form beantwortet. Zur schnellen und leichten Übersicht sind am Schluß alle Fragen nochmals zusammengestellt und ein alphabetisches Sachregister beigegeben. Der Preis ist ein außergewöhnlich billiger und beträgt für das 160 Seiten starke und gut gebundene Buch nur 2 Fr.

Über Angstneurosen und das Stottern.

Der Spezialarzt für Nerven- und Gemütskrankheiten Dr. med. L. Frank in Zürich, dessen Ruf die Grenzen der Schweiz längst überschritten hat, hielt einen Vortrag über obiges Thema und gab denselben in Form einer lesenswerten Broschüre im Verlage Orell Füßli in Zürich zum Preise von 50 Rappen heraus. Er wendet sich darin namentlich an die Lehrer, nicht um ihnen einen Vorwurf zu machen oder ihnen eine neue Pflicht aufzu-